

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	07.09.2009	

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsordnung Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Verlagerung des Hundeübungsplatzes des Boxerfreunde Köln e. V. Butzweiler Straße**

**Die Bezirksvertretung hat in ihrer Sitzung am 16.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:**

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld fordert die Verwaltung auf, mit dem Verein „Boxerfreunde Köln e. V.“ einen langfristigen Nutzungsvertrag für das bisher zur Verfügung gestellte Gelände entlang der Butzweiler Straße, vor der Müllumladestation der AWB abzuschließen und die ausgesprochene Kündigung zum 31.12.2009 zurück zu nehmen.

Soweit notwendig ist eine andere Fläche (z. B. Venloer Straße gegenüber Nattermannallee oder Heckhofweg/Lindweilerweg) als Ausgleichsfläche für die Erweiterung der AWB-Müllumladestation auszuweisen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Für den Ausbau des benachbarten Abfall-Centers wurde seitens der Bezirksregierung mit Bescheid vom 03.06.2008 eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt, die u. a. als Auflage die Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen im Südteil der Altdeponie inklusive der Fläche des Hundeübungsplatzes spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlagenänderung festsetzt.

Hintergründe dieser Festsetzung waren u. a.

- artenschutzrechtliche Gründe, wonach im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsortes Ersatzlebensräume geschaffen werden müssen;

- Vorgaben des Landschaftsplanes, der eine Verlagerung des Hundeübungsplatzes vorsieht;
- eine Stellungnahme des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde, der einer Befreiung nur unter der Voraussetzung zustimmte, sofern die Verlagerung des Hundeübungsplatzes innerhalb von 2 Jahren in Abstimmung mit der ULB gewährleistet ist.

Dieser vorgenannte Bescheid der Bezirksregierung ist rechtskräftig.

### **Der Beschluss der Bezirksvertretung kann daher nicht umgesetzt werden.**

Darüber hinaus steht dem Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrages die gebietsspezifische Gebotsbestimmung Nr. 1 des Landschaftsplanes entgegen, wonach im geschützten Landschaftsbestandteil LB 4.10 (Brachgelände Ossendorf) eine Verlagerung des Hundeübungsplatzes geprüft werden soll.

Diese gebietsspezifische Gebotsbestimmung wurde im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes in 1997 durch den Rat der Stadt beschlossen und ist sowohl für die politischen Gremien als auch für die Verwaltung bindend.

Außerdem steht dem entgegen, dass das auf dem Gelände befindliche Vereinshaus, welches nach einem Brand in 1998 als mobiles Gebäude dort neu errichtet wurde, landschaftsrechtlich nur zeitlich befristet bis Ende 2000 genehmigt wurde, bis ein neuer Standort für den Hundeübungsplatz gefunden sei. Die landschaftsrechtliche Befreiung gem. § 69 LG NW für das Vereinshaus ist demnach bereits seit Anfang 2001 abgelaufen.

Damit die Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden kann hat das Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster auftragsgemäß den Mietvertrag mit dem Boxerfreunde Köln e.V. zum 31.12.2009 gekündigt. Um dem Verein genügend Gelegenheit zu geben die Fläche zu räumen und einen geeigneten Alternativstandort zu finden und umzuziehen, erfolgte bereits am 03.09.2008 die Kündigung des Mietvertrages zum 31.12.2009. Mit Schreiben vom 13.01.2009 wurde dem Boxerfreunde Köln e. V. eine adäquate Ausweichfläche an der Venloer Straße angeboten. Da dem Mietvertrag entsprechend die Mietfläche bei Vertragsende von allen mieter eigenen Anlagen und Aufbauten geräumt und in einem ordnungsgemäßen Zustand sein muss, sieht sich der „Boxerhundclub“ finanziell außer Stande, die ordnungsgemäße Grundstücksrückgabe sowie den Umzug auf die angebotene alternative Ausweichfläche zu realisieren. Um dem Boxerfreunde e. V. entgegen zu kommen wurde ihm mit Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Schramma vom 16.07.2009 in Aussicht gestellt, dass sich das Amt für Wirtschaftsförderung, Bereich Arbeitsmarktförderung im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Umsetzung des Vereinsheimes, gegebenenfalls auch weiterer Arbeiten unterstützend einbringen wird. Weitere Zugeständnisse sind seitens der Verwaltung jedoch nicht möglich.

Abschließend weist die Verwaltung in diesem Zusammenhang noch darauf hin, dass im vergleichbaren Fall des Deutschen Schäferhunde e. V., Ortsgruppe Dellbrück, ebenso mit Aussprache der Kündigung auf die Einhaltung der vertraglichen Regelungen, nämlich der Wiederherstellung des alten Grundstückszustandes, bestanden wird. Auch deren Kündigung erfolgte aus naturschutzrechtlicher Sicht und die Problematik bezüglich der Entfernung von Anlagen, Aufbauten etc. ist nahezu die gleiche. In dieser Angelegenheit wurde am 28.05.2009 Klage auf Räumung und Herausgabe des Grundstückes beim Amtsgericht Köln eingereicht.

